

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefon (tagsüber)

Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
Ordnungsamt
Hauptstraße 80
49448 Lemförde

**Angaben gemäß §§ 3 bis 6 des Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
vom 26.05.2011**

1. Angaben zur Kennzeichnung (Chipdaten)

2. Datum Registrierung Nds. Hunderegister

(www.hunderegister-nds.de) *

3. Angaben zur Haftpflichtversicherung

a) Versicherung

b) Versicherungsscheinnummer

4. Angaben zum Sachkundenachweis

Datum der Sachkundeprüfung

oder

von Sachkundeprüfung befreit, weil

5. Hunderasse (freiwillig)

.....
Unterschrift

***) Bitte beachten Sie, dass die freiwillige Registrierung bei Tasso e.V. nicht die Registrierung im zentralen Hunderegister ersetzt!**

Auszug aus dem NHundG:

§ 3 Sachkunde

- (1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.
- (6) Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich
1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
 2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
 3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
 4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
 5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
 6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
 7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

§ 4 Kennzeichnung

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

§ 6 Mitteilungspflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:
1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
 2. seine Anschrift,
 3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
 4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
 5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).

§ 16 Zentrales Register

- (1) Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 6 gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.